

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2019 sowie die Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

07.02.2019 Haupt- und Finanzausschuss
21.02.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Die Dienstanweisung „Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2019“ wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt.

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat am 22.02.2018 den Doppelhaushalt 2018/2019 beschlossen.

Am 15.11.2018 wurde die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2019 beschlossen.

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans wurde am 21.11.2018 bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

Mit Verfügung vom 18.12.2018 wurde die Fortschreibung 2019 durch die Bezirksregierung genehmigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Hinweise a) bis f) der Verfügung vom 22.12.2016 weiterhin Bestand haben:

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind verbindlich umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden können, ist eine unverzügliche Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verbesserung des Jahresergebnisses bzw. zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen.
- d) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15. April des Folgejahres mitzuteilen.
- e) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Oberbürgermeister der Stadt Hagen bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

Zudem hat die Aufsichtsbehörde darum gebeten, die Verfügung den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis zu geben. Diese ist als Anlage 1 Gegenstand dieser Berichtsvorlage.

Um die Vorgaben des Stärkungspaktgesetztes weiterhin einhalten zu können, hat der Stadtkämmerer der Stadt Hagen mit Wirkung vom 01.01.2019 die Dienstanweisung „Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2019“ erlassen.

Die Dienstanweisung (siehe Anlage 2) ist dem Rat der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

20

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ Anzahl: _____



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Rathausstraße 13
58095 Hagen

Datum: 18. Dezember 2018
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
31.21.03.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Hagen beschlossene Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich die vom Rat beschlossene Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans.

Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 22. Dezember 2016 gelten weiterhin.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Begründung

Seite 2 von 7

1. Stärkungspaktgesetz

Die Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung (§ 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).

Nach den vorgelegten Unterlagen wird die Entwicklung bis 2022 wie folgt geplant:

Haus- halts- jahr	Jahresergebnis oh- ne Konsolidierungs- beiträge und -hilfe	Konsolidierungs- beiträge nach Fortschreibung des HSP 2019	Konsolidierungs- hilfe nach Stär- kungspaktgesetz	Jahresergebnis mit Konsolidie- rungsbeiträgen und -hilfe
2019	-90.325.532,64 €	77.256.320,00 €	13.315.455,00 €	246.242,36 €
2020	-83.187.561,07 €	77.708.750,00 €	6.477.789,00 €	998.977,93 €
2021	-75.911.736,92 €	77.926.358,00 €	0,00 €	2.014.621,08 €
2022	-68.202.467,71 €	73.926.358,00 €	0,00 €	5.723.890,29 €

Die Voraussetzungen des Stärkungspaktgesetzes werden erfüllt. Der jährliche Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes NRW wird dargestellt.

2. Haushaltswirtschaft

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2016 wurden durch den Rat der Stadt Hagen festgestellt. Der durch den Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2017 liegt zudem vor. Seit dem Jahr 2017 können Jahresüberschüsse erzielt werden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Verschuldung und des Eigenkapitals seit dem Jahr 2010:

Seite 3 von 7

Angaben in € Stichtag	Verbindlichkeiten aus...			Eigenkapital bzw. nicht durch Eigen- kapital gedeckter Fehlbetrag (-)
	Krediten für Investitionen	Krediten zur Liquiditäts- sicherung	Summe Investitions- und Liquiditätskredite	
01.01.2008				574.016.909
31.12.2010	157.243.185	1.020.705.009	1.177.948.194	182.157.843
31.12.2011	144.698.667	1.071.708.218	1.216.406.885	55.234.524
31.12.2012	131.823.390	1.133.160.285	1.264.983.675	7.522.668
31.12.2013	114.080.165	1.169.084.109	1.283.164.274	-32.535.529
31.12.2014	105.122.030	1.137.181.992	1.242.304.022	-84.626.014
31.12.2015	96.947.884	1.124.859.841	1.221.807.725	-104.490.975
31.12.2016	93.189.076	1.163.070.207	1.256.259.283	-117.180.847
31.12.2017	88.477.495	1.080.263.148	1.168.740.643	
05.11.2018	87.810.692	1.044.758.226	1.132.568.918	

Insgesamt ist – bereinigt um die nicht in der Tabelle enthaltenen Effekte der erst in 2017 ausgezahlten Stärkungspaktmittel für 2016 von rd. 36 Mio. Euro - seit 2014 ein Abbau der Verschuldung festzustellen, der sich aller Voraussicht nach im Jahr 2018 fortsetzt.

Dennoch stellt der verbleibende Bestand an Liquiditätskrediten eine enorme Belastung für den Haushalt der Stadt Hagen dar. Die Stadt hat auch zukünftig sich ergebende Haushaltsverbesserungen zum Abbau von Verbindlichkeiten, insbesondere zur Reduzierung der Kredite zur Liquiditätssicherung, zu nutzen, um die zuletzt positive Entwicklung fortzusetzen.

Die Tabelle zeigt zudem den massiven Abbau des Eigenkapitals, der mit der Teilnahme am Stärkungspakt zunächst verringert werden konnte. Der Eintritt in den rechtswidrigen Haushaltsstatus der Überschuldung war im Jahr 2013 dennoch nicht zu vermeiden. Nachdem im Jahr 2016 mit über 117 Mio. Euro der Höchststand erreicht wurde, kann der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag seit 2017 in geringfügigem Umfang zurückgeführt werden. Mit Umsetzung Ihrer Planung der Fort-



schreibung 2019 des Haushaltssanierungsplans könnte der Abbau fortgeführt werden.

Seite 4 von 7

Die Planung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2019 bis 2022 ist insgesamt nicht zu beanstanden. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen, dass Ihre Planung der Gewerbesteuer für das Jahr 2019 sehr ambitioniert ist.

Ihre finanzwirtschaftliche Sicht wird von der Erwartung getragen, dass die Hochkonjunktur weiter anhält und dementsprechend auch die Steuereinnahmen weiter steigen werden.

Der Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen hingegen ist als dauerhaft anzusehen. Wenngleich der Anstieg im Jahr 2019 um rd. 2 Mio. Euro den Tarifsteigerungen zuzurechnen ist, stellt er dennoch eine zusätzliche Belastung für den Haushalt der Stadt Hagen dar. Die Entwicklung der letzten Jahre wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsjahr	Personalaufwendungen (Plan)	Personalaufwendungen (Ist)
2012	106.009.237 €	108.685.318 €
2013	120.157.113 €	116.287.257 €
2014	109.474.626 €	128.057.789 €
2015	106.802.144 €	112.667.972 €
2016	126.550.373 €	137.848.933 €
2017	134.857.040 €	142.907.904 €
2018	147.570.085 €	Vorauss. rd. 151 Mio. €
2019	152.309.585 €	

Der Anstieg von rd. 108 Mio. Euro im Jahr 2012 auf rd. 152 Mio. Euro im Jahr 2019 stellt ungeachtet der vorgenommenen Ein- und Ausgliederungen städtischer Eigenbetriebe o.ä. sowie der Refinanzierung eines



Teils der Aufwendungen eine massive und dauerhafte Belastung des Haushalts dar.

Unter Verweis auf die Haushaltsgenehmigung des Vorjahres und meine o.a. Ausführungen zur Eigenkapital- und Verschuldungssituation sind Politik und Verwaltung der Stadt Hagen gleichermaßen zwingend gehalten, den weiteren Anstieg der Personalaufwendungen möglichst gering zu halten.

In Anbetracht der Altersstruktur der Beschäftigten der Stadt Hagen ist in den kommenden Jahren mit einer großen Anzahl von Eintritten in den Ruhestand bei gleichzeitig zunehmenden Schwierigkeiten in der Nachwuchsgewinnung zu rechnen.

Hieraus ergibt sich ggf. die Notwendigkeit, bei der Gestaltung zukünftiger Stellenpläne weniger Stellen auszuweisen bzw. zu besetzen. Gleichzeitig beinhaltet diese Entwicklung die Chance, insbesondere unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung und einer konzeptionell fundierten Organisationsentwicklung, weitere organisatorische Veränderungen herbeizuführen, die neben der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung mittel- und langfristig auch das Risiko für den Haushalt der Stadt Hagen aufgrund der Personal- und Versorgungsaufwendungen reduzieren.

3. Konsolidierungsbeiträge

Mit der Fortschreibung 2019 haben Sie lediglich 3 Maßnahmen in geringfügigem Umfang angepasst. Die Konsolidierungsbeiträge von rd. 77 Mio. Euro jährlich bis 2021 sind gegenüber der Planung des Vorjahres nahezu unverändert geblieben. Das Jahr 2022 haben Sie mit rd. 73 Mio. Euro Konsolidierungsvolumen in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen. Mit den Berichten im Jahr 2018 haben Sie weiterhin insgesamt die Umsetzung der geplanten Konsolidierungsbeiträge dargestellt.



Angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zum Haushalt der Stadt Hagen i.V.m. den aktuellen Entwicklungen der Rahmenbedingungen gehe ich weiterhin von der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen aus und halte die Realisierung der Haushaltsausgleiche auch in den kommenden Jahren für möglich.

4. Berichtspflichten

Im Haushaltsjahr 2019 bitte ich um Vorlage Ihrer Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.

Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Hagen für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Ge-



richt geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Josef Vogel".

(Hans-Josef Vogel)

Regierungspräsident

Ihre Ansprechpartnerin:
Ilona Walter
Tel.: 207 - 3368
Fax: 207 - 2402

An alle Vorstandsbereiche, Fachämter und Fachbereiche

Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2019

Ausgangslage

Die Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2018 und 2019 ist nach Genehmigung durch die Bezirksregierung öffentlich bekannt gemacht worden und damit rechtskräftig. Im Rahmen der Regelungen für einen Doppelhaushalt und nach dem Stärkungspaktgesetz erfolgte eine Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2019 mit Ratsbeschluss vom 15.11.2018, die der Bezirksregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen zugeleitet wurde.

Bewirtschaftungsregelungen für den Ergebnishaushalt

Die Fortschreibung des Ergebnisplans 2019 weist einen geringeren Überschuss als im Doppelhaushalt 2018/19 aus. Allerdings sind bereits einige Verbesserungen gegenüber der Fortschreibung bekannt, so dass die Erwartung besteht, dass ein ausgeglichener Haushalt 2019 auch im Jahresabschluss erreicht werden kann und somit die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes eingehalten werden können.

Ungeachtet dessen ist das Risiko, dass die derzeit nur geringfügigen Überschüsse in der Haushaltsplanung 2019 bis 2022 im Jahresabschluss nicht erwirtschaftet werden können, als hoch eingestuft. Damit sind sowohl die Haushaltsgenehmigung des nächsten Doppelhaushalts als auch die Zahlungen nach dem Stärkungspaktgesetz gefährdet.

Bereits im Vorfeld erkennbare Verschlechterungen gegenüber der fortgeschriebenen Planung sind -20- frühzeitig mitzuteilen und durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen unbedingt auszugleichen. Daher ist jedes erkennbare Risiko, das zu einer Überschreitung des Budgets führt, mit dem Fachbereich 20 rechtzeitig abzustimmen.

Freigabe im Ergebnishaushalt

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 wird folgender Bewirtschaftungsrahmen zur Verfügung gestellt:

Über die in den Teilplänen geplanten Budgets darf - unter Beachtung der übrigen Regelungen in der Haushaltssatzung - **in Höhe von 80 % der Jahresbudgets** verfügt werden. Sie werden gebeten, zunächst die Aufgabenerledigung mit diesem vorläufigen Jahresbudget sicherzustellen. Da die Haushaltslage möglicherweise auch in 2019 die Verhängung einer

Haushaltssperre erforderlich macht, soll damit der notwendige Spielraum bereits über die Bewirtschaftung geschaffen werden.

Weitere Freigaben für das gesamte Haushaltsjahr sind davon abhängig, in welcher Höhe zusätzliche Verschlechterungen der Haushaltslage kompensiert werden müssen.

Für die Einhaltung dieser Vorgabe sind die Fachämter und Fachbereiche mit Unterstützung der dezentralen Steuerungsdienste verantwortlich. Eine Überschreitung des Bewirtschaftungsrahmens wird nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstandsbereich 2/20 ist in jedem Fall erforderlich.

Ausnahmen:

Die Bewirtschaftung der laufenden Habit-Kosten durch 11 sowie gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die als laufende Raten oder Jahresbeträge fällig werden, sind in voller Höhe freigegeben. Darüber hinaus sind laufende gesetzliche Leistungen des Fachbereichs 55, die dem Grunde und der Höhe nach unbeeinflussbar sind, in voller Höhe freigegeben, sobald für 2019 eine Abstimmung einer entsprechenden Leistungsübersicht zwischen 20 und 55 stattgefunden hat.

Visakontrolle

Zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes wird seit Jahren das Instrument der **Visakontrolle** eingesetzt. Im Vertrauen auf einen weiterhin verantwortungsbewussten Umgang mit Ihrer Finanzverantwortung lockere ich für das Haushaltsjahr 2019 die Regelungen zur Visakontrolle.

Vor Auftragsvergabe sind die Bestellvorgänge für den **konsumtiven Haushalt** über den finanzwirtschaftlichen Sachbearbeiter des Fachamtes/ Fachbereichs dem Bereich 20/0 zur Freigabe zuzuleiten, soweit sie den Betrag von 5.000 € übersteigen.

Das Fortbildungsbudget des Fachbereichs 11 wird von einer Visakontrolle ausgenommen, ebenso Aufwendungen für die Task Force Digitalisierung.

Erst nach Freigabe durch 20/0 und ggf. Gegenzeichnung des Bestellscheines/Auftrages durch den Beigeordneten darf die Mittelbindung im SAP-System eingebucht werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung liegt bei den jeweiligen Amts- und Fachbereichsleitungen.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist die im Verwaltungsvorstand getroffene Verabredung, dass alle Bestellungen und Aufträge über 1.000 € vom zuständigen Beigeordneten gegengezeichnet werden müssen, ebenfalls weiterhin gültig und unbedingt einzuhalten. **Die Aufteilung einer Bestellung oder eines Auftrages auf zwei oder mehr Bestellscheine zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig.**

Bewirtschaftungsregelungen für den Investitionshaushalt

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes geplanten investiven Ein- und Auszahlungen als **Pauschalmaßnahmen** werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtkämmerei zulässig.

Für die sog. Pauschalmaßnahmen wird eine **Freigabe in Höhe von 80 %** der Ansätze erteilt.

Die **Visakontrolle** gilt auch für den **investiven Haushalt**. Alle Bestellungen mit einem Wert über 5.000 € sind ebenfalls 20/0 zur Freigabe zuzuleiten.

Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich als Einzelbudgets bewirtschaftet. Hier verbleibt es bei der bisher praktizierten Einzelfreigabe für investive Einzelmaßnahmen.

Für Baumaßnahmen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

Die Maßnahmen werden nach Leistungsphasen einzeln freigegeben. Zur Sicherstellung der Maßnahmenfinanzierung ist bei jeder erneuten Freigabe der aktuelle Kostenstand nachzuweisen.

Weitere Details werden noch im Jahr 2019 hierzu bekannt gegeben.

Ausnahme:

Alle innerhalb eines Förderprogramms geplanten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt für die Förderprogramme: Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020), Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, K III). und das 2. Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (K III Teil 2).

Damit besteht innerhalb des jeweiligen Förderprogramms eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen.

Freigaben sind ohne Ausnahme auf dem bekannten Vordruck zu beantragen. Mittelbindungen und Auszahlungen für den investiven Bereich, für die keine ausreichenden Freigaben vorliegen, können nicht gebucht werden.

Mittelbindungen

Die Buchung von Mittelbindungen (MB) ist für **alle kreditorischen Geschäftsvorfälle** verpflichtend. Hierzu verweise ich auf meine Verfügung vom 6.12.2018.

Die bestehenden Mittelbindungen aus 2018 werden Anfang 2019 zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Berichtswesen 2019

Basis für die Bewirtschaftung des Jahres 2019 sind die Ansätze nach Fortschreibung des Haushaltsplans 2019. Diese Ansätze werden in der Bewirtschaftungsversion 0 dokumentiert. Das gesamtstädtische Controlling wird Ihnen Details zum nächsten Berichtstermin gesondert mitteilen.

Liquiditätsplanung

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt im Haushaltsjahr 2018 war durchgehend nur sichergestellt, weil der Kassenbestand ohne zeitliche Unterbrechung durch Kassenkredite in erheblicher Höhe verstärkt wurde. Der Kassenkreditbedarf liegt zurzeit bei rd. 1,05 Milliarden €.

Die Fachverwaltungen sind deshalb gehalten, **in jedem Fall äußerst kritisch zu prüfen**, ob Einnahmemöglichkeiten für die Stadt ausgeschöpft werden können, ob Auszahlungen tatsächlich geleistet werden müssen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Es gilt insbesondere, Zuwendungen im investiven Bereich rechtzeitig abzurufen, um eine Vorfinanzierung über Liquiditätskredite zu vermeiden.

Verwaltungsvorlagen

Verwaltungsvorlagen an den Rat, die Fachausschüsse und die Bezirksvertretungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Mitzeichnung durch den Vorstandsbereich 2/20. In allen Verwaltungsvorlagen sind die zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen eindeutig zu beziffern.

Solche Vorlagen sind so rechtzeitig beim Vorstandsbereich 2/20 vorzulegen, dass ausreichend Zeit für eine Prüfung und gegebenenfalls für Rückfragen und Änderungen verbleibt. Die Vorlagen sind per Workflow dem FB 20 zuzuleiten.

Die Regelungen gelten auch für Vorlagen, die in den Verwaltungsvorstand eingebracht werden, nur dass diese nicht im Workflow zuzuleiten sind.

Zuwendungsanträge

Sämtliche Zuwendungsanträge sind durch den Vorstandsbereich 2/20 mitzuzeichnen. Hierbei ist durch den Antragsteller zu vermerken, wie die Finanzierung im Haushalt eingeplant wurde.

Erklärungen des Kämmerers zur Finanzierung des städtischen Eigenanteils werden nur mitgezeichnet, wenn die entsprechenden Zuwendungsanträge bei 20/0 vorliegen.

Über- und außerplanmäßige Mittelbedarfe

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind durch Einsparungen bzw. Mehrerträge/ Mehreinzahlungen an anderer Stelle zu decken. Bereitstellungsanträge sind mit entsprechenden Deckungsvorschlägen zu stellen und über den Fachdezernenten/ den dezentralen Steuerungsdienst dem Fachbereich 20 zuzuleiten.

Sonstiges

Für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte gelten die städtischen Zuschussrichtlinien nicht als gesetzliche oder vertragliche Grundlage.

Zeitpunkt und Höhe der Zuschussraten bleiben der Entscheidung des jeweiligen Fachdezernenten unter Berücksichtigung der aufwands- bzw. kassenwirksam zur Verfügung stehenden Mittel überlassen, wobei grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt werden darf.

Auswirkungen des Stärkungspaktgesetzes

Die pflichtige Teilnahme der Stadt Hagen am Stärkungspaktgesetz führt zu umfangreichen Berichtspflichten. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Anforderungen der Bezirksregierung werden über den Vorstandsbereich 2/20 abgewickelt. Die im Rahmen der Genehmigung des HSP 2018 vorliegenden Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg sind im Intranet veröffentlicht und sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.

Ich erwarte, dass mit der frühzeitigen Bekanntgabe des Bewirtschaftungsspielraums eine verantwortliche Bewirtschaftung einhergeht, damit diese Regelungen dauerhaft bestehen bleiben können.

